STADT GERMERSHEIM



Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

zum Bebauungsplan Nr. 75 „Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich“

ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt

i.A. Sparkasse Südpfalz

Juli 2026

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt, 15.07.2026.

Aktualisierung des bestehenden
Artenschutzgutachtens v. August 2018

Auftraggeber (AG)
Sparkasse Südpfalz
Herr Zickler
Marie-Curie-Str. 5
76829 Landau / Pfalz

Beauftragung: **29.04.2026**.

Bearbeitung:
Heiko Müller-Stieß (HMS), Dipl.-Biogeograph
European Professional Biologist;
Max Stieß (MS), B.Sc. BioGeo-Analyse;
Martin Welsch, Biogeograph (Freiland);
Holger Haedeke, Assistent Ökologie (Freiland).

Titelbild: Gebäudeeindruck.
(Stadtverwaltung Germersheim).

ÖKO-LOG Trippstadt Freilandforschung
wildlife research - recherche de la faune sauvage
Hauptstr.181 - 67705 Trippstadt
tel office: 0049 (0)6306- 99 250 83 mobil: 0049 (0)178 29 73 101
mail: oeko-log.freilandforschung(at)t-online.de

Inhalt Seite

1	**Anlass, Aufgabenstellung und gesetzlicher Hintergrund**	**4**
2	**Untersuchungsgebiet und Planung**	**6**
3	**Methoden**	**11**
4	**Ergebnisse**	**12**
5	**Bewertung**	**18**
6	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**	**21**
7	**Quellen**	**39**

Abbildungen

Titelfoto	Gebäudeeindruck
Abb. 1	Untersuchungsgebiet
Abb. 2	Gebietseindruck
Abb. 3	Gebietseindruck
Abb. 4	Gebietseindruck
Abb. 5	Gebietseindruck
Abb. 6	Gebietseindruck
Abb. 7	Planung
Abb. 8	Mehlschwalbennest
Abb. 9	Brutvogelnachweise

Tabellen

Tab. 1	Begehungstabelle
Tab. 2	Nachgewiesene Vogelarten
Tab. 3	Relevanzprüfung

Danksagung

Herrn Meissner danken wir für Informationen zu den Quartieren der Zwergfledermaus in den Gebäuden der Kreisverwaltung (KVW) und dem Umgehen damit bzw. Maßnahmen dazu. Fehler, Missinterpretationen obliegen allein dem Hauptbearbeiter (HMS).

1 Anlass, Aufgabenstellung und gesetzlicher Hintergrund

1.1 Anlass

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 75 „Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich“ der Stadt Germersheim wurde im Jahr 2018 durch Öko-log Freilandforschung in Zusammenarbeit mit dem *Ing.-Büro Nied / Schwegenheim* ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Jahr 2018 wurde der Bereich um das Kreishaus untersucht, weil dort eine bauliche Umgestaltung im Zusammenhang mit der Kreisverwaltung geplant war. Das 2018er und aktuelle 2026er Untersuchungsgebiet kann **Abb. 1** entnommen werden.

Das damalige Verfahren wurde jedoch nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht weitergeführt. Inzwischen wurden die Planungsziele geändert; das Gebiet soll nun im Jahr 2026ff. als urbanes Gebiet entwickelt werden.

Teile des Gebiets sollen künftig durch die Sparkasse genutzt bzw. entwickelt werden. Das denkmalgeschützte Gebäude Luitpoldplatz 1 soll erhalten bleiben.

Da die faunistischen Erhebungen des ursprünglichen Fachbeitrags mehr als sieben Jahre zurückliegen, wurde zunächst eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Belastbarkeit des bestehenden Artenschutzgutachtens erstellt (ÖKO-LOG April 2026).

Die Stellungnahme vom 12.04.2026 kam zu dem Ergebnis, dass das alte Gutachten weiterhin als Orientierung dienen kann. Für die aktuelle Bewertung reicht es allein jedoch nicht mehr aus, da die Untersuchungen bereits mehr als sieben Jahre zurückliegen und damit den von Verwaltungsgerichten häufig herangezogenen Vergleichszeitraum von 5 Jahren übersteigt.

Vor diesem Hintergrund wurde Öko-log Freilandforschung mit der Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es, die Ergebnisse der aktuellen Begehungen aus dem Jahr 2026 darzustellen und mit den Befunden des 2018 zu vergleichen. Danach wird die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens bewertet.

Der vorliegende Fachbeitrag ersetzt die Untersuchung aus dem Jahr 2018 nicht vollständig, sondern aktualisiert deren Datengrundlage und artenschutzrechtliche Bewertung auf Basis der geänderten Planungsziele sowie ergänzender Geländeerhebungen des Jahres 2026

1.2 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für die aktuelle Planung lautet: Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags aus dem Jahr 2018. Um einen aktuellen Eindruck der Fläche zu gewinnen, wurden vorab 3-4 Begehungen / Kartierungen (Angebot v. 21.04.26) angesetzt. Im Zuge der Bearbeitung wurde die Zahl der Begehungen aufgrund der artspezifischen Phänologie sowie zusätzlicher Kontrolltermine auf insgesamt acht Geländebegehungen erweitert (**Kap.3, Tab. 1**).

1.3 Gesetzlicher Hintergrund

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage des § 44 BNatSchG. Für das vorliegende Vorhaben sind dabei insbesondere mögliche Betroffenheiten von Gebäudebrütern, gehölzbrütenden Vogelarten, potenziell gebäudebewohnenden Fledermausarten, xerothermen Reptilienarten der Brachflächen und urbanen Randstrukturen im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot, das Störungsverbot sowie den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prüfen.

Die ausführlichen Ausschnitte der relevanten Gesetzestexte sind **Kapitel 6** zu entnehmen.

2 Untersuchungsgebiet und Planung



Abb. 1: Untersuchungsgebiet in **Rot.** Hintergrundkarte: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert.

Das Untersuchungsgebiet liegt in zentraler Ortslage von Germersheim im Bereich der (alten, der neue Standort liegt in Rülzheim) Kreisverwaltung (inklusive der Gebäude der Kreisverwaltung, **Titelbild**) zwischen Luitpoldplatz, Klosterstraße und der Queich. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist in **Abb. 1** dargestellt.

Die Fläche ist überwiegend durch bestehende Gebäude unterschiedlicher Bauart, Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze, kleinere Grünstrukturen und einzelne Gehölze geprägt (z.B. **Abb. 2** und **3**). Im nördlichen und westlichen Randbereich verläuft die Queich mit begleitenden Gehölz-, Ufer- und Saumstrukturen (**Abb. 4**).



Abb. 2: Hofflächen, Stellplätze; Gebäude im Hintergrund. Nummernschilder unkenntlich gemacht.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind vor allem die Gebäude mit möglichen Nischen, Dach- und Fassadenbereichen, die Gehölzstrukturen, die ruderalen Restflächen entlang der Parkplätze und Gebäude sowie der Queichuferrand von Bedeutung. Diese Strukturen können für gebäudebrütende Vogelarten, gehölzbrütende Vogelarten sowie potenziell für gebäudebewohnende Fledermausarten relevant sein. Für potenziell vorkommende artenschutzrelevante Reptilienarten könnten Mauerbereiche wie in **Abb. 5** zu sehen, einen Lebensraum darstellen.



Abb. 3: Gebäude und kleinere Vegetationsbereiche.



Abb. 4: Ausschnitt Queich.



Abb. 5: Mauerbereiche.

Die Planung hat sich gegenüber 2018 geändert. Damals stand die Umgestaltung des Bereichs im Zusammenhang mit der Kreisverwaltung (**Abb. 6**) im Vordergrund. Nach aktuellem Stand soll das Areal zukünftig als urbanes Gebiet entwickelt werden. Teilflächen sollen durch die Sparkasse genutzt bzw. baulich weiterentwickelt werden. Das denkmalgeschützte Gebäude Luitpoldplatz 1 bleibt erhalten (in **Abb. 6** das linke Gebäude).



Abb. 6: (alte) Kreisverwaltung.

Die aktuelle Planung ist in **Abb. 7** dargestellt. Da die Planung noch nicht zur Genehmigung eingereicht wurde, sind Änderung nicht ausgeschlossen (E-Mail Herr Zickler v. 20.05.26). Weitere Details zum Bauablauf, räumlichen Details sind dem Öko-log-Bearbeiterteam nicht bekannt.



Abb. 7: Georeferenzierte vorläufige Planung. Quelle: AG,
Quelle Hintergrundkarte: DOP20 RLP Stand 2025; modifiziert.

3 Methoden

Entsprechend der Aufgabenstellung wurden sowohl die vorhandenen Unterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Artenschutz aus dem Jahr 2018 (ÖKO-LOG (2018)), sowie die Stellungnahme vom April 2026 (ÖKO-LOG April 2026), gesichtet und ausgewertet. Zudem wurden im Jahr 2026 8 Begehungen an Tagen/Nächten durchgeführt (**Tab. 1**).

Tab. 1: Begehungstabelle. Legende: HMS- Heiko Müller-Stieß, HH- Holger Haedeke, MW- Martin Welsch, MS- Max Stieß.

Datum	Zeit	Wetter	Personen	Fokus
24.03.2026	früh-vormittags	17-18°, leicht bew., sonnig	HMS	Strukturen, Quartiere, Vögel, weitere Arten
24.03.2026	Abends/nachts			Detektierung
16.04.2026	früh-vormittags	19°, leicht bew., sonnig	HMS, HH	Strukturen, Quartiere, Vögel, weitere Arten
15.05.2026	früh-vormittags	10°, bew., r Nieselregen	HMS	Strukturen, Quartiere, Vögel, weitere Arten
19.05.2026	nachmittags	18°, bewölkt, sunny spots	HMS, MW	Strukturen, Quartiere, Vögel, weitere Arten
26.05.2026	abends-nachts	32°C abnehmend, sonnig bis klar	HMS	Fledermäuse
01.06.2026	nachmittags	20-25°C, sonnig, leicht bewölkt	HMS, MS	Strukturen, Quartiere, Vögel, weitere Arten
08.07.2026	abends-nachts	28°, leicht bew., sonnig	HMS	Fledermäuse, Vögel, anderes

Allgemein: Die Begehungen wurden mit GPS-Geräten (Garmin eTrex 30/32) und GPX Viewer Pro aufgezeichnet. Relevante Punkte/Tiere/Funde im Gelände per GPS-Gerät markiert.

Fotos: wurden mittels Smartphones, Panasonic DMC-FZ1000 (mit Weitwinkel-Tele-Zoom-Objektiv) und Nikon Z50II aufgenommen.

Inspektion: Die Untersuchungsfläche und das direkte Umfeld wurden visuell und akustisch kontrolliert. Zur Unterstützung wurden Ferngläser (Zeiss 8x32, Pentax Papilio III 8.5x) verwendet. Besonderes Augenmerk lag auf Gebäudestrukturen, Dach- und Fassadenbereichen, Nischen, Spalten, Gehölzen, Saumstrukturen und dem Randbereich der Queich.

Detektierung: Fledermäuse wurden mit einem Batlogger M (Elekon) erfasst. Die Bestimmung erfolgte vor Ort anhand von Rufverhalten, Flugbild und Größe der Tiere. Ergänzend wurden aufgezeichnete Rufe anhand von Sonagrammen ausgewertet.

Artbestimmung: Vögel, Fledermäuse und Amphibien wurden, soweit vorhanden, visuell und akustisch bestimmt. Reptilien sowie weitere Artengruppen (z.B. Libellen) wurden durch Sichtbeobachtung erfasst. Zusätzlich wurde auf Hinweise wie Nester, Kotspuren, Fraßreste, Federn, Einflugmöglichkeiten und geeignete Quartier- oder Versteckstrukturen geachtet.

4 Ergebnisse

4.1 Übersicht

Im Rahmen der **8 Begehungen 2026** wurden vor allem **typische Arten der Siedlungsbereiche** festgestellt. Artenschutzrechtlich relevant sind insbesondere gebäudebrütende Vogelarten sowie potenziell gebäudebewohnende Fledermausarten; Reptilien wurden nicht festgestellt.

Wie bereits im Fachbeitrag aus dem Jahr 2018 wurden auch 2026 Hausrotschwanz und Haussperling im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Umfeld festgestellt. Zusätzlich wurden im Jahr 2026 brütende Mehlschwalben mit zwei neuen Nestern, einem alten Nester nachgewiesen. Diese Nester waren am 08.07.2026 nicht mehr in Benutzung, dafür wurden am gegenüberliegenden Gebäude (der Diakonie) außerhalb des Untersuchungsgebiets 5 neue und aktuell genutzte Mehlschwalbennester festgestellt. Hierbei kann von einem kleinräumigen Wechsel oder einer Neuanlage ausgegangen werden.

Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet jagend bzw. überfliegend festgestellt. Hinweise Wochenstuben oder dauerhaft genutzte Quartiere ergaben sich aus den vorliegenden Beobachtungen nicht.

Nach Angaben von Herrn Meissner / Kreisverwaltung (KVW) wurden in jüngerer Vergangenheit (wenige Jahre) bei Arbeiten an Rollladenkästen bzw. Jalousien Zwergfledermausquartiere (Tagesschlaf- und Wochenstuben) festgestellt. Anschließend wurden in Zusammenarbeit mit einem regionalen Fledermausexperten im 200 m Umfeld mehrere Fledermauskästen angebracht und verbliebene Lücken bzw. Spalten im Gebäude der Kreisverwaltung verschlossen (Details der Untersuchung wurden nicht mitgeteilt). Bei den primären Untersuchungen 2026 des Öko-log Teams ergaben sich keine Hinweise auf aktuell genutzte Fledermausquartiere.

Reptilien wurden bei den Begehungen 2026 nicht nachgewiesen. Auch Amphibien wurden innerhalb der Eingriffsbereiche nicht festgestellt. Der Rand(ufer)bereich der Queich weist jedoch grundsätzlich Bedeutung als lineare Grün- und Gewässerstruktur im Siedlungsraum auf.

Es wurden häufige, ungefährdete, nicht artenschutzrechtlich relevante **Tagfalter- und Libellenarten** festgestellt (Kleiner und Großer Kohlweißling, Admiralfalter, Tagpfauenauge, Gebänderte Prachtlibelle, Plattbauchlibelle, Hufeisen-Azurjungfer).

4.2 Vögel

Nachgewiesene Vogelarten: Amsel, Buchfink, Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke und Rabenkrähe.

Hausrotschwanz und Haussperling wurden mehrfach im Bereich der Gebäude bzw. im direkten Umfeld festgestellt. Beide Arten wurden bereits im Fachbeitrag aus dem Jahr 2018 als gebäudebezogene Brutvogelarten genannt. Auch 2026 ist daher weiterhin von einer Nutzung geeigneter Gebäude-, Dach- und Fassadenstrukturen durch gebäudebrütende Arten auszugehen.

Im Jahr 2026 wurden zudem zwei genutzte (und ein älteres) Mehlschwalbennester (rückwärtig unter dem Dach des neueren Gebäudes (**Abb. 6**, rechtes Gebäude, dargestellt ist die Frontseite, die Nester – Abb. 8 - sind auf der hinteren Seite) festgestellt.



Abb. 8: Mehlschwalbennest unter dem Dach des nördlichen Gebäudes (vgl. Text).

Bei der letzten Kontrolle am 08.07.2026 waren diese beiden Nester nicht mehr besetzt. Gleichzeitig wurden an einem gegenüberliegenden Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebiets fünf neue Mehlschwalbennester festgestellt. Dies zeigt, dass die Mehlschwalbe im unmittelbaren Umfeld weiterhin vorkommt und geeignete Gebäudestrukturen zur Brut nutzt.

Mauersegler wurden im Gebiet bzw. im Umfeld fliegend – bis zu 80-90 Individuen überfliegend beobachtet. Konkrete Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden bei den Begehungen 2026 nicht nachgewiesen. Die nächsten Brutareale befinden sich an der Berufsbildenden Schule (wenige 100m entfernt von dem Untersuchungsareal), an der oberhalb des 4. Stocks unter dem Dach 10 Koloniekästen angebracht sind (Abb. 8).

Dohle, Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke wurden im Untersuchungsgebiet und im Umfeld festgestellt. Lediglich die Mönchsgrasmücke nutzt eine Hecke an einem Haus/Gebäude zur Brut, die anderen Arten sind Nahrungsgäste.

Tab. 2: Übersicht über die im Gebiet festgestellten Vogelarten. Abkürzungen: RL D=Rote Liste Deutschland,

RL RLP=Rote Liste Rheinland-Pfalz, §=besonders geschützt, §§=streng geschützt, VSR=Vogelschutzrichtlinie, B bzw. BV =Brutvogel, N bzw. NG=Nahrungsgast, D=Durchzügler, R- Randsiedler (außerhalb), üf- überfliegend.

Art deutsch	Art wissensch.	RL D	RL RP*	VSR	Status	Bemerkungen
Amsel	*Turdus merula*				B	
Bachstelze	*Motacilla alba*				R	
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*				B	
Buchfink	*Fringilla coelebs*				R	
Elster	*Pica pica*				NG	
Grünfink	*Chloris chloris*		V		R	
Haussperling	*Passer domesticus*	V	3		R	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				B	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*				NG	
Kleiber	*Sitta europaea*				R	
Kohlmeise	*Parus major*				B	
Mauersegler	*Apus apus*		V		üf	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*		V		B	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				B	
Rabenkrähe	*Corvus corone*				NG	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*		V		üf	
Ringeltaube	*Columba palumbus*				R	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				R	
Star	*Sturnus vulgaris*		3		NG	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*				NG	
Stockente	*Anas platyrhynchos*				NG	
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*				NG	
Sumpfmeise	*Poecile palustris*				NG	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				B	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				NG	
Summe	***25***	Summe Brutvögel			**7**	

* aktuelle Rote Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz (2026).

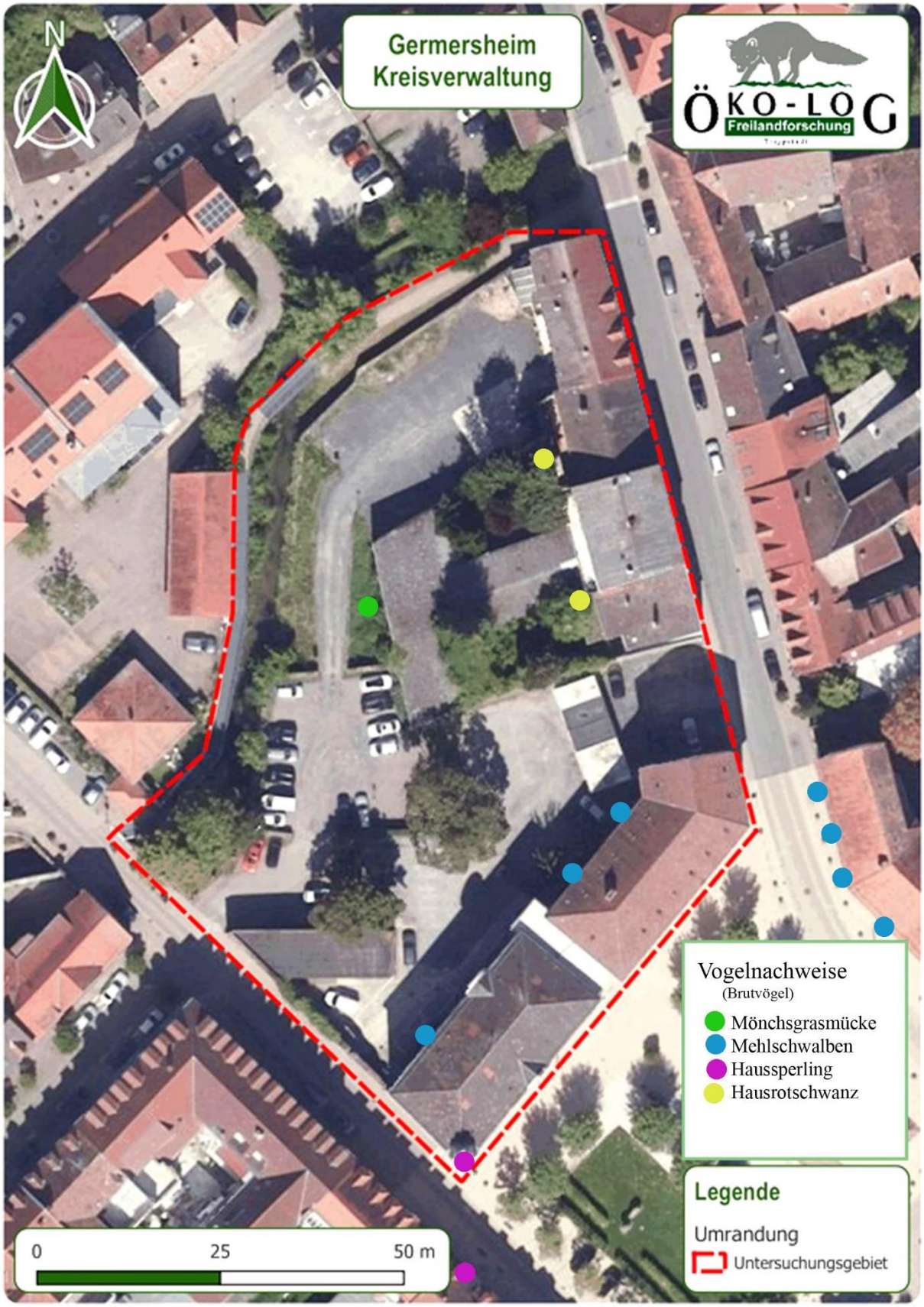


Abb. 9: Wertgebende Brutvogelnachweise Saison 2026.

4.3 Fledermäuse

Nachgewiesene Arten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – FFH-Richtlinie Anhang IV; nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützt; Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet); Rote Liste Rheinland-Pfalz: derzeit keine Gefährdung (ungefährdet bzw. kein Gefährdungsstatus).

Bei den Begehungen 2026 wurden im Untersuchungsgebiet jagende und überfliegende Zwergfledermäuse, jeweils einzelne bzw. in Kleingruppen, festgestellt.

Hinweise auf eine größere Quartiernutzung oder eine Wochenstube ergaben sich im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht.

Nach Angaben der Kreisverwaltung wurden bekannte Quartieröffnungen im Zuge früherer Maßnahmen fachlich begleitet verschlossen und im räumlichen Umfeld Ersatzquartiere angebracht. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Ob sämtliche sonstigen potenziell geeigneten Spalten und Hohlräume der betroffenen Gebäude dauerhaft unzugänglich sind, kann nicht abschließend gesagt werden.

4.4 Herpetofauna

Nachgewiesene Arten: keine.

Im Jahr 2026 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Reptilien nachgewiesen. Auch bei den Kontrollen geeigneter Randstrukturen, Saumbereiche, Mauern, befestigten Flächenränder und sonstigen potenzieller Sonnen- bzw. Versteckplätze ergaben sich keine Hinweise auf Eidechsen oder andere Reptilien.

Das Ergebnis entspricht im Wesentlichen dem Fachbeitrag aus dem Jahr 2018. Auch damals wurden innerhalb der Untersuchungsfläche keine Reptilien festgestellt. Zwar lagen aus dem weiteren Umfeld einzelne Nachweise von Mauereidechse, Zauneidechse und Ringelnatter vor; ein konkreter Bezug zur Untersuchungsfläche wurde jedoch nicht festgestellt.

Amphibien wurden im Bereich der geplanten Eingriffsflächen ebenfalls nicht nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Die Queich als pot. Laichgewässer wies bei den aktuellen Kontrollen keine Fortpflanzungsstadien auf.

4.5 Weitere Arten / Zufallsbeobachtungen

Neben den oben genannten Artengruppen wurden im Rahmen der Begehungen einzelne weitere Arten bzw. Artengruppen als Zufallsbeobachtungen festgestellt.

An der Queich wurden am 01.06.2026 Blauflügel- und Gebänderte Prachtlibellen beobachtet. Der Nachweis zeigt die grundsätzliche Funktion der Queich als Gewässer- und Randstruktur im Siedlungsraum. Eine unmittelbare artenschutzrechtliche Relevanz für die geplante Umgestaltung der Gebäude- und Innenhofbereiche ergibt sich daraus nicht.

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld einzelne häufige Tagfalterarten festgestellt. Dabei handelte es sich nach den vorliegenden Beobachtungen um weit verbreitete Arten ohne erkennbare besondere Bindung an die unmittelbar betroffenen Gebäude-, Hof- oder Grünflächen.

4.6 Habitat- und Gebäudestrukturen

Die Flächenzusammensetzung und die grundlegende Habitatstruktur haben sich gegenüber dem Fachbeitrag aus dem Jahr 2018 nicht wesentlich verändert. Das Untersuchungsgebiet ist weiterhin durch Gebäude, Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze, kleinere Grünflächen, einzelne Gehölze sowie den Randbereich der Queich geprägt.

Artenschutzfachlich relevant sind vor allem die bestehenden Gebäude mit Dach- und Fassadenbereichen, Nischen, Spalten, Rollladenkästen und sonstigen Hohlräumen. Diese Strukturen können von gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Einzelne Spalten oder Hohlräume können zudem potenziell als Tages- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sein. Eine solche Nutzung könnte von außen nicht festgestellt werden.

Die Gehölze, kleineren Grünflächen und Saumbereiche bieten Lebensraum für häufige Vogelarten der Siedlungs- und Gehölzbereiche. Der Randbereich der Queich stellt zusätzlich eine lineare Gewässer- und Grünstruktur im Siedlungsraum dar.

5 Bewertung

5.1 Bewertung Übersicht

Die Ergebnisse der Begehungen 2026 bestätigen im Wesentlichen die Einschätzung aus dem Fachbeitrag von 2018. Das Untersuchungsgebiet weist weiterhin keine außergewöhnlich hochwertigen Habitatstrukturen auf. Es wurden überwiegend häufige Arten der Siedlungs- und Gehölzbereiche festgestellt.

Artenschutzrechtlich relevant sind vor allem gebäudebrütende Vogelarten sowie potenziell gebäudebewohnende Fledermausarten. Besonders zu berücksichtigen sind Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe sowie potenzielle Tages- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen an Gebäuden. Hinweise auf aktuell genutzte Quartiere ergaben sich nicht. Einzelne Spalten- oder Hohlraumquartiere können jedoch vorsorglich nicht vollständig ausgeschlossen werden

Für Reptilien, Amphibien sowie weitere Artengruppen ergaben sich im Rahmen der Begehungen 2026 keine Hinweise auf eine aktuelle artenschutzrechtliche Relevanz innerhalb der Eingriffsbereiche.

5.2 Bewertung Vögel

Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist nicht nur die Nutzung einzelner Nester zum Zeitpunkt der letzten Kontrolle relevant, sondern auch die grundsätzliche Eignung der Gebäude und Fassadenbereiche als Brutplatz für Gebäudebrüter.

Eingriffe an Fassaden, Dachrändern oder sonstigen geeigneten Nischen können insbesondere bei Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe artenschutzrechtlich relevant werden.

An der Berufsbildenden Schule Germersheim befinden sich mehrere Mauerseglerkästen außerhalb des Untersuchungsgebiets. Der Nachweis fliegender Mauersegler ist daher als Hinweis auf eine Nutzung des weiteren Siedlungsraums zu werten, nicht jedoch als Beleg für eine Brut innerhalb des Untersuchungsgebiets.

5.3 Bewertung Fledermäuse

Die festgestellten Zwergfledermäuse nutzten den Bereich vor allem als Jagd- bzw. Transferraum.

Hinweise auf eine größere Quartiernutzung oder eine Wochenstube ergaben sich im Rahmen der aktuellen Untersuchungen nicht.

Dieses Ergebnis entspricht im Wesentlichen der Einschätzung aus dem Fachbeitrag 2018. Auch damals wurden Zwergfledermäuse regelmäßig jagend festgestellt, während eine Nutzung der untersuchten Gebäude als Fledermausquartier nicht nachgewiesen werden konnte.

Trotz fehlendem aktuellem Quartiernachweis sind die Gebäude weiterhin vorsorglich als potenziell relevant für gebäudebewohnende Fledermausarten zu betrachten. Insbesondere Spalten, Fugen, Rollladenkästen, Dachrandbereiche, Fassadenverkleidungen oder sonstige Hohlräume können von Fledermäusen zeitweise als Tages- oder Zwischenquartier genutzt werden.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als essenzielles Nahrungshabitat ist anhand der vorliegenden Beobachtungen nicht erkennbar. Die nachgewiesene Nutzung beschränkt sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf Jagd- und Transferflüge einzelner Tiere im Siedlungsraum.

5.4 Bewertung Herpetofauna

Die Queich verläuft randlich des Untersuchungsgebiets und stellt grundsätzlich eine Gewässer- und Leitstruktur im Siedlungsraum dar, ihre Eignung als Laichgewässer im Bereich des Untersuchungsgebiets ist jedoch als gering einzustufen.

Insgesamt ergeben sich aus den Begehungen 2026 keine Hinweise auf eine aktuelle artenschutzrechtliche Relevanz der Herpetofauna innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche.

5.5 Bewertung „Weitere Arten“ / Zufallsfunde

Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten oder besonders bedeutsame Vorkommen ergaben sich im Rahmen der Begehungen 2026 nicht.

5.6 Bewertung Habitat- und Gebäudestrukturen

Artenschutzfachlich relevant sind vor allem die bestehenden Gebäude mit Dach- und Fassadenbereichen, Nischen, Spalten, Rollladenkästen und sonstigen Hohlräumen. Diese Strukturen können von gebäudebrütenden Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe genutzt werden. Zudem können einzelne Spalten oder Hohlräume potenziell als Tages- oder Zwischenquartiere für Fledermäuse geeignet sein.

Die vorhandenen Gehölze, kleineren Grünflächen und Saumstrukturen bieten Lebensraum für häufige Vogelarten der Siedlungs- und Gehölzbereiche. Eine besondere Bedeutung für seltene oder anspruchsvolle Arten wurde im Rahmen der Begehungen 2026 nicht festgestellt.

Der Randbereich der Queich stellt eine lineare Gewässer- und Grünstruktur innerhalb des Siedlungsraums dar. Er kann als Leitstruktur und Nahrungshabitat für verschiedene Arten dienen, insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Libellen. Eine besondere Betroffenheit dieser Struktur durch die geplante Umgestaltung der Gebäude- und Hofflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet keine hochwertigen Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtlich relevant bleiben jedoch die Gebäude mit potenziellen Brut- und Quartierstrukturen sowie die Gehölze und Saumbereiche als potenzielle Brutplätze häufiger Vogelarten.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) n. §§ 44 u. 45 BNatSchG

Im folgenden Kapitel wird geprüft, ob durch die geplante Umgestaltung des Areals artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Grundlage der Prüfung sind die Ergebnisse des Fachbeitrags aus dem Jahr 2018, die Stellungnahme vom April 2026 sowie die aktuellen Begehungen aus dem Jahr 2026.

Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die Artengruppen, für die im Untersuchungsgebiet oder im direkten Umfeld eine Nutzung festgestellt wurde oder aufgrund geeigneter Strukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Für Reptilien, Amphibien und weitere Artengruppen ergaben sich im Rahmen der Begehungen 2026 keine Hinweise auf eine aktuelle artenschutzrechtliche Relevanz innerhalb der Eingriffsbereiche. Diese Artengruppen werden daher im Rahmen der Relevanzprüfung abgeschichtet.

6.1 Prüfrelevanz

Prüfrelevant sind Arten, bei denen durch das Vorhaben eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall betrifft dies vor allem Arten, die Gebäude, Fassaden, Dachbereiche, Nischen, Spalten, Gehölze oder Saumstrukturen als Brutplatz, Ruhestätte oder Quartier nutzen können.

Auf Grundlage der Begehungen 2026 verbleiben insbesondere folgende Artengruppen für die weitere Prüfung:

- gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe,
- häufige gehölzbrütende Vogelarten im Bereich der vorhandenen Gehölze und Grünstrukturen (vorliegend die ungefährdete Mönchsgrasmücke),
- gebäudebewohnende Fledermausarten, insbesondere Zwergfledermaus als nachgewiesene Art, doch ohne Quartiernachweis.

Für Reptilien, Amphibien sowie weitere zufällig festgestellte Arten ergaben sich keine Hinweise auf eine Betroffenheit innerhalb der Eingriffsbereiche. Eine weitere vertiefende Prüfung dieser Artengruppen ist daher nicht erforderlich.

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Zugriffsverbote / Verbotstatbestände

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2.2 Ausnahmeregelung

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Vollzitat:
"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist"

6.3 Planung, Baubeschreibung und Wirkfaktoren

6.3.1 Planung

Die aktuell bekannte Planung kann **Abb. 7** entnommen werden.

6.3.2 Baubeschreibung

Folgende Baumaßnahmenbeschreibung ist bekannt: Das Gebiet soll künftig als urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO festgesetzt werden und teilweise durch die Sparkasse entwickelt werden. Weiterhin soll das denkmalgeschützte Gebäude Luitpoldplatz 1 erhalten bleiben.

6.3.3 Wirkfaktoren

Planungsbedingt ist von einer baulichen Umgestaltung des Areals auszugehen. Konkrete Eingriffe können insbesondere Gebäude, Fassadenbereiche, Dachränder, Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze, kleinere Grünflächen und einzelne Gehölze betreffen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht können sich dadurch grundsätzlich folgende Wirkfaktoren ergeben:

- Verlust oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten, insbesondere an Fassaden, Dachrändern, Nischen, Spalten oder sonstigen geeigneten Gebäudestrukturen,
- Verlust oder Beeinträchtigung potenzieller Tages- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen an Gebäuden, z. B. in Spalten, Fugen, Rollladenkästen, Dachrandbereichen oder Fassadenverkleidungen,
- Tötung oder Verletzung einzelner Tiere bei Arbeiten an besetzten Nestern, Quartieren oder Versteckstrukturen,
- Störung von Brutvögeln oder Fledermäusen während sensibler Zeiten, insbesondere während der Brutzeit bzw. während möglicher Quartiernutzung,
- Verlust oder Veränderung kleinerer Gehölz- und Saumstrukturen mit Bedeutung für häufige Brutvogelarten,
- vorübergehende Störungen durch Baustellenbetrieb, Lärm, Licht, Bewegung und Erschütterungen.

Eine besondere Betroffenheit der Queich als Gewässer- und Leitstruktur ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar, sofern Eingriffe auf die Gebäude-, Hof- und sonstigen unmittelbar überplanten Flächen beschränkt bleiben. Gleichwohl ist der Randbereich der Queich bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte betreffen damit vor allem gebäudebrütende Vogelarten, potenziell gebäudebewohnende Fledermausarten sowie häufige Gehölzbrüter im Bereich vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen.

Prüfschritt 1

6.4 Relevanzprüfung

In der folgenden **Tabelle 3** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 3: Relevanzprüfung.

Gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Gebäudebrütende Arten: Im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten Umfeld wurden 2026 insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe festgestellt. Haussperling und Hausrotschwanz wurden bereits im Fachbeitrag 2018 als gebäudebezogene Brutvogelarten genannt. Im Jahr 2026 wurden zudem zwei genutzte Mehlschwalbennester nachgewiesen. Bei der Kontrolle am 08.07.2026 waren diese beiden Nester nicht mehr besetzt; gleichzeitig wurden an einem gegenüberliegenden Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebiets fünf neue Mehlschwalbennester festgestellt.	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für gebäudebrütende Vogelarten nicht auszuschließen. → Eine Prüfung im 2. Schritt ist notwendig.
	Gehölzbrütende und sonstige häufige Vogelarten der Siedlungsbereiche: Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld wurden u. a. Amsel, Ringeltaube, Dohle sowie weitere häufige Arten der Siedlungs- und Gehölzbereiche festgestellt. Die vorhandenen Gehölze, Grünflächen und Saumstrukturen können als Brut- oder Nahrungshabitat genutzt werden.	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind bei Eingriffen in Gehölze und Saumstrukturen während der Brutzeit nicht auszuschließen. → Eine Prüfung im 2. Schritt ist notwendig.
	Mauersegler: Mauersegler wurden im Gebiet bzw. Umfeld fliegend beobachtet. Konkrete Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2026 nicht nachgewiesen. Mehrere Mauerseglerkästen befinden sich an der Berufsbildenden Schule außerhalb des Untersuchungsgebiets.	Ein konkreter Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde nicht festgestellt. Verbotstatbestände sind nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Keine vertiefende Prüfung notwendig; bei Eingriffen an potenziell geeigneten Gebäudestrukturen ist die Art vorsorglich im Rahmen der Gebäudebrüter mit zu berücksichtigen.
Fledermäuse	Zwergfledermaus / gebäudebewohnende Fledermausarten: Im Untersuchungsgebiet wurden jagende bzw. überfliegende Zwergfledermäuse festgestellt. Hinweise auf eine größere Quartiernutzung oder eine Wochenstube ergaben sich 2026 nicht. Nach Angaben der Gebäudebesitzer wurde vor etwa zwei Jahren bei Arbeiten an Rollladenkästen bzw. Jalousien ein Zwergfledermausquartier festgestellt; an-	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für potenziell gebäudebewohnende Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen, da Gebäude Spalten, Rollladenkästen, Dachrandbereiche oder sonstige Hohlräume aufweisen können.

	schließend seien Fledermauskästen angebracht und verbliebene Spalten verschlossen worden.	→ Eine Prüfung im 2. Schritt ist notwendig.
Amphibien	Amphibien wurden innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Die Queich verläuft randlich und stellt grundsätzlich eine Gewässer- und Leitstruktur dar; Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Eingriffsbereiche für Amphibien ergaben sich jedoch nicht.	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Keine weitere Prüfung notwendig.
Reptilien	Reptilien wurden 2026 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Auch bei der Kontrolle geeigneter Randstrukturen, Saumbereiche, Mauern, befestigter Flächenränder und potenzieller Sonnen- bzw. Versteckplätze ergaben sich keine Hinweise auf Eidechsen oder andere Reptilien. Im Jahr 2018 wurden innerhalb der Untersuchungsfläche ebenfalls keine Reptilien festgestellt.	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Keine weitere Prüfung notwendig.
Tagfalter, Libellen, Weitere Arten	Festgestellt wurden u. a. Blauflügel-Prachtlibellen an der Queich sowie häufige Tagfalter- und Libellenarten. Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante Arten oder besonders bedeutsame Vorkommen ergaben sich im Rahmen der Begehungen des Jahres 2026 nicht.	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Keine weitere Prüfung notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung notwendig ist für:

- → **gebäudebrütende Vogelarten** (insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe)
- → **gehölzbrütende und häufige Vogelarten** (z.B. Mönchsgrasmücke)
- → **gebäudebewohnende Fledermausarten** (insbesondere Zwergfledermaus bzw. potenzielle Quartiernutzung an Gebäuden).

6.5 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände in **Kapitel 6.6** erfolgt unter Berücksichtigung der folgend aufgeführten Maßnahmen.

6.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen europäischer Vogelarten sowie potenziell gebäudebewohnender Fledermäuse zu vermeiden/zu minimieren.

öBB/UBB Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung

Es wird empfohlen eine ökologische (öBB) oder Umweltbaubegleitung (UBB) zur Aufrechterhaltung aller notwendigen ökologischen und Umweltbelange einzusetzen.

Bauzeitenregelung / Arbeiten außerhalb sensibler Zeiten (V1)

Rodungs-, Rückschnitt- und Gehölzentfernungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar. Vor der Entfernung größerer Gehölze oder dichter Strauchbereiche ist eine Kontrolle auf Nester, Höhlen, Spalten oder sonstige artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorzunehmen. Bei Hinweisen ist das weitere Vorgehen mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Fachgutachterliche Gebäudekontrolle und Freigabe (V2)

Rechtzeitig vor Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind sämtliche konkret betroffenen Dach-, Fassaden-, Jalousien-, Rollladen- und Spaltenbereiche durch einen fledermaus- und vogelkundigen Fachgutachter zu untersuchen. Abhängig von Zugänglichkeit und Bauweise sind Sichtkontrollen, Endoskopie sowie gegebenenfalls abendliche Ausflug- oder morgendliche Schwärmkontrollen einzusetzen. Die Arbeiten dürfen erst nach dokumentierter fachgutachterlicher Freigabe beginnen. Bei aktuellen Besatzhinweisen sind die Arbeiten im betroffenen Bereich auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umgang mit Gebäudebrütern und Neststandorten (V3)

Besetzte Nester gebäudebrütender Vogelarten dürfen während der Brutzeit nicht entfernt, beschädigt oder verschlossen werden. Dies betrifft insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe. Bei Eingriffen an bekannten oder potenziell geeigneten Neststandorten sind geeignete Ersatzangebote an Ausgleichsstellen vorzusehen, sofern Brutplätze dauerhaft entfallen. Dies kann z. B. durch Nisthilfen für Haussperling und Hausrotschwanz sowie durch geeignete Ersatznistmöglichkeiten für Mehlschwalben erfolgen. Sofern im Zuge der zukünftigen fachgutachterlichen Gebäudekontrolle dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten festgestellt werden und diese vorhabenbedingt entfallen, sind Art, Anzahl und Lage geeigneter Ersatzquartiere bzw. Nisthilfen vor Beginn der Arbeiten festzulegen und rechtzeitig herzustellen.

Begrenzung des Baufeldes / Schutz angrenzender Strukturen (V4)

Das Baufeld ist auf die tatsächlich benötigten Bereiche zu beschränken. Nicht betroffene Gehölze, Saumstrukturen und der Randbereich der Queich sind vor unnötiger Inanspruchnahme zu schützen.

Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten sind so zu wählen, dass zusätzliche Eingriffe in Gehölze, Saumbereiche oder den Gewässerrand vermieden werden. Sensible Randbereiche können bei Bedarf durch Bauzäune oder Markierungen abgegrenzt werden.

6.5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
(CEF – continuous ecological functionality measures)

CEF–Maßnahmen für besonders / streng geschützte Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstandnicht erforderlich.

6.5.3 Den Erhaltungszustand stützende Maßnahmen
(FCS – favorable conservation status)

FCS–Maßnahmen zur Stützung von Arten mit kritischem Erhaltungszustand sind nicht notwendig.

Prüfschritt 2

6.6 Detaillierte Artenschutzprüfung
(Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

6.6.1 Vögel

Im Folgenden werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Vogelarten in Bezug auf die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Es wurden die in **Kapitel 4.1** genannten Vogelarten nachgewiesen (**Tab. 2**); davon relevant für die detaillierte Prüfung sind:

- gebäudebrütende Vogelarten (insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe)
- gehölzbrütende und häufige Vogelarten wie z.B. Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Kohlmeise.

V1

Gruppe: gebäudebrütende Vogelarten: z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung

Verbreitete, nicht gefährdete Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht detailliert beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die hier genannten Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets.

lokale Population

Die hier abgehandelten Arten der (halb)offenen Kulturlandschaft sind in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz und auch im gesamten Naturraum verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als gut eingeschätzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V2, V3

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Für die hier abgehandelten Arten sind anlage- oder baubedingte Tötungen unter Berücksichtigung / Umsetzung von Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das betriebsbedingte Tötungs-/Verletzungsrisiko der Individuen der hier betrachteten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen gehen keine besetzten Brutstätten der oben aufgeführten Arten bau- und anlagenbedingt verloren.

V1

Gruppe: gebäudebrütende Vogelarten: z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe

Auch betriebsbedingt sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Lärm, Bewegung, Beleuchtung, erhöhte Präsenz von Personen/Fahrzeugen) kann es bei Vögeln zu Fluchtreaktionen, Meideverhalten und damit zur Verdrängung aus Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten kommen. Dies kann eine funktionale Habitatverkleinerung, erhöhte Energieaufwände sowie eine Minderung des Bruterfolgs bis hin zum Brutabbruch verursachen und damit negative Auswirkungen auf lokale Populationen nach sich ziehen. Angesichts der individuenreichen Populationen der (ungefährdeten, in RP und Deutschland weit verbreiteten) Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Erhebliche Störungen während der Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population einer der betroffenen Arten führen, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V2, V3

V2

Gruppe: verbreitete, nicht gefährdete Vogelarten und gehölzbrütende Vogelarten (Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Kohlmeise)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung

Verbreitete, nicht gefährdete Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht detailliert beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die hier genannten Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets.

lokale Population

Die hier abgehandelten Arten der (halb)offenen Kulturlandschaft sind in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz und auch im gesamten Naturraum verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als gut eingeschätzt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

- V1, V4

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Für die hier abgehandelten Arten sind anlage- oder baubedingte Tötungen unter Berücksichtigung / Umsetzung von Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das betriebsbedingte Tötungs-/Verletzungsrisiko der Individuen der hier betrachteten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

V2

Gruppe: verbreitete, nicht gefährdete Vogelarten und gehölzbrütende Vogelarten (Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Kohlmeise)

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen gehen keine besetzen Brutstätten der oben aufgeführten Arten bau- und anlagenbedingt verloren

Auch betriebsbedingt sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Lärm, Bewegung, Beleuchtung, erhöhte Präsenz von Personen/Fahrzeugen) kann es bei Vögeln zu Fluchtreaktionen, Meideverhalten und damit zur Verdrängung aus Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten kommen. Dies kann eine funktionale Habitatverkleinerung, erhöhte Energieaufwände sowie eine Minderung des Bruterfolgs bis hin zum Brutabbruch verursachen und damit negative Auswirkungen auf lokale Populationen nach sich ziehen. Angesichts der individuenreichen Populationen der (ungefährdeten, in RP und Deutschland weit verbreiteten) Arten ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Erhebliche Störungen während der Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population einer der betroffenen Arten führen, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1, V4

6.6.2 Fledermäuse

Im Folgenden werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausart in Bezug auf die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Es wurden die in **Kapitel 4.3** genannten Fledermausarten /-gruppen nachgewiesen; davon relevant für die detaillierte Prüfung ist:

- Zwergfledermaus

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsbereich relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Die Kurzbeschreibungen zu den Arten stammen teils aus RICHARZ et al. 2012 und 2013 und NABU RHEINLAND-PFALZ (2017) „Bericht zur Verbreitung der Rheinland-Pfälzischen Fledermäuse im Rahmen des FFH-Monitorings 2016“ als auch den Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz (https://www.bfn.de/artenportraits). Die Erhaltungszustände Stand 2013 stammen aus RICHARZ et al. 2013; die Erhaltungszustände gem. Nationalem FFH-Bericht stammen aus (BfN 2019 in LEITFADEN ARTENSCHUTZ: „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ (MUSTERTEXTE) BEI STRAßENBAUVORHABEN IN RHEINLAND-PFALZ LBM / FROELICH & SPORBECK (2020)). die Abgrenzung der lokalen Population ebenfalls aus den Artenportraits des BfN.

Zwergfledermaus

F1

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung

Verbreitung: nahezu überall in Deutschland vorkommend; häufigste Art in Deutschland / Erhaltungszustand günstig (Stand 2013 und 2019)

Abundanzen: geringe bis hohe Individuendichten

Habitat: synanthrope Art (typische Hausfledermausart), im menschlichen Umfeld, bis in den Bereich von Innenstädten, Siedlungen, aber auch gerne in Gehölzbereichen und Wäldern jagend

Jagdhabitate: Wald(innen)säume und -ränder, Hecken- und andere Grenzbiotopstrukturen, auch an und über Gewässern. Jagdflug zwar meist in geringer bis mittlerer Höhe (2- Baumkronenhöhe), jedoch Erkundungsflüge in größere Höhen (Luftplankton, Quartierpotenziale).

Quartiere: Gebäudebewohnende Art mit Quartierverbund (Spalten, Nischen) aus wechselnder Zusammensetzungen von Individuen besteht. Im Winter in unterirdischen Höhlen, Keller oder Stollen. Einzeltiere nutzen jedoch auch Felsspalten und Baumquartiere (z. B. hinter abgeplatzter Baumrinde).

WQ: Gebäude, Stollen, Fels- und Mauerspalten; SQ: Gebäude, selten auch Baumquartiere

Strukturbindung: vorhanden, aber auch abseits davonjagende Art, Wald wird nur saisonal als Jagdgebiet genutzt (v.a. Männchen)

Verbreitung und Bestand in Rheinland-Pfalz: Trotz bestehender Kenntnisdefizite ist eine großräumige und flächenhafte Verbreitung zu erwarten. Sie ist die häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Hauptart im Gebiet. Im Rahmen der mobilen Untersuchung die häufigste Art.

lokale Population

Das BfN schlägt zur Abgrenzung der lokalen Population Gruppen von Fledermäusen vor, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für die Art von Bedeutung ist. Als lokale Population sind somit jahreszeitlich die Wochenstube (Sommer), Schwarm-/Paarungsquartiere und Winterquartiere anzusehen.

Die Zwergfledermaus nutzt Wochenstubenquartiere vorwiegend im Siedlungsbereich, selten in Waldgebieten. Auch die Winterquartiere werden überwiegend in Bauwerken wie Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, aber auch in trockenen unterirdischen Hohlräumen, Kellern und Stollen bezogen. Somit sind die populationsrelevanten Quartierstrukturen in den umliegenden Siedlungsbereichen zu vermuten.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen (V)

- V2

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

- CEF-Maßnahmen für besonders / streng geschützten Arten sind nicht erforderlich.

☐ den Erhaltungszustand stützende Maßnahmen (FCS)

- FCS–Maßnahmen zur Stützung von Arten mit kritischem Erhaltungszustand sind nicht notwendig.

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

F1
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Eine anlage- / baubedingte Tötung von Tieren ist unwahrscheinlich. Das Risiko einer betriebsbedingte Tötungsrisiko von Tieren kann durch die Maßnahmen gemindert werden.
Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ es sind keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten betroffen Wochenstuben, Sommerquartiere oder Winterquartiere wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Tagesquartiere im Gebäude können nicht ausgeschlossen werden. Maßnahme V2 soll mittels einer erneuten Überprüfung der Gebäude vor Abriss / Umbau von Innen aufzeigen, ob (weiterhin) keine Quartiere vorhanden sind.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störung wird aufgrund der Tagsüber durchgeführten Baumaßnahmen nicht erwartet. Betriebsbedingte Störungen der Art in ihren Jagdhabitaten werden als temporär angesehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: - V2

Die Zwergfledermaus ist eine weit verbreitete, häufige und stark gebäudegebundene Fledermausart. Wochenstuben und Tagesquartiere befinden sich überwiegend in engen Spalten an Gebäuden, beispielsweise hinter Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Rollladenkästen oder Dachanschlüssen. Die Art jagt häufig entlang von Gehölzen, Gebäudekanten und Gewässern. Im Untersuchungsgebiet wurde sie jagend und überfliegend nachgewiesen. Ein aktuelles Quartier wurde 2026 nicht festgestellt; aufgrund der Gebäudestrukturen und historisch belegter Quartiernutzung kann eine zeitweilige Nutzung einzelner Hohlräume jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der historische Nachweis von Quartieren zeigt, dass Gebäude im Untersuchungsgebiet grundsätzlich von Zwergfledermäusen genutzt werden können. Die aktuelle Untersuchung ergab jedoch keine Hinweise auf eine gegenwärtige Quartiernutzung.

Durch die fachgutachterliche Kontrolle und erforderlichenfalls die vorgezogene Bereitstellung geeigneter Ersatzquartiere wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion betroffener Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.7 Fazit

Die aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2026 bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aus dem Jahr 2018. Die gegenüber dem Angebot deutlich erhöhte Zahl an Geländebegehungen ermöglichte eine Beurteilung des Untersuchungsgebiets während verschiedener phänologischer Phasen sowie unter unterschiedlichen Witterungsbedingungen.

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von häufigen Vogelarten des Siedlungs- und Gehölzbereichs genutzt. Artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen sind gebäudebrütende Vogelarten, insbesondere Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe, sowie die potenzielle Nutzung von Gebäudespalten durch die nachgewiesene Zwergfledermaus.

Reptilien und Amphibien wurden innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche nicht nachgewiesen. Auch für weitere untersuchte Artengruppen ergaben sich keine Hinweise auf eine vorhabenbedingte Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Der Queich kommt als lineare Gewässer- und Leitstruktur einschließlich ihrer Ufer- und Saumbereiche eine besondere Funktion als lineare Verbundachse sowie Nahrungshabitat zu; diese wesentlichen Funktionsbereiche sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlich zulässigen Zeiträume sowie die festgelegten Kontroll- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Vor Arbeiten an Gebäuden, Fassaden, Dächern, Rollladenkästen, Jalousien oder sonstigen Hohlräumen ist eine fachgutachterliche Kontrolle auf dann (zukünftig) aktuelle Vogelbruten und Fledermausbesatz durchzuführen. Besetzte Nester oder Quartiere dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei einem dauerhaften Verlust geschützter Brut- oder Ruhestätten sind Art, Anzahl und Standort erforderlicher Ersatzstätten vor Beginn des Eingriffs fachgutachterlich festzulegen und rechtzeitig umzusetzen.

Unter Beachtung der in **Kapitel 6.5** festgelegten Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Da derzeit noch keine abschließende Ausführungs- und Abbruchplanung vorliegt, sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im weiteren Planungsverlauf gebäude- und eingriffsbezogen zu konkretisieren.

7 Quellen

7.1 Literatur

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage.

ING.-BÜRO NIED / ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (2018): BPlan Nr. 75 „Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich“ - Fachbeitrag Artenschutz i.A. Stadt Germersheim. Schwegenheim / Trippstadt.

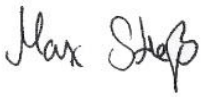
ÖKO-LOG (2018): Germersheim Kreishaus, Tierökologische Untersuchungen / Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Nied/Schwegenheim.

ÖKO-LOG (April 2026): Stadt Germersheim Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich; Prüfung der Gültigkeit des bestehenden Fachbeitrags Artenschutz vom Aug´2018

7.2 online-Quellen

Lanis Rheinland-Pfalz
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
Ornitho.de
http://www.ornitho.de





EurProBiol Heiko Müller-Stieß
European Professional Biologist,
Dipl.-Biogeograph, **15.07.2026**.

Max Stieß
B.Sc. BioGeo-Analyse